



Fragen zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen beantwortet Herr Knack (Tel. 07531/ 900-513 / E-Mail [Daniel.Knack@konstanz.de](mailto:Daniel.Knack@konstanz.de)) vom Bauverwaltungsamt.

Stadt Konstanz

Karl Langensteiner-Schönborn, Bürgermeister

**Hinweise:**

- 1. Der Beschluss des Gemeinderats legt den Untersuchungsbereich noch nicht förmlich als Sanierungsgebiet fest. Hierfür ist nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen der Erlass einer gesonderten Sanierungssatzung erforderlich.*
- 2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Mitnutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragte sind aufgefordert und verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist (§ 138 Absatz BauGB).*
- 3. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bedingungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB).*

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sollte der vorstehende Beschluss unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt er ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Beschlusses verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 78462 Konstanz, geltend zu machen.

Öffentliche Bekanntmachung am 24.07.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz